

Servicethema heute: Gemeinschaftsangeln, Hegefischen und Fische messen ERLAUBT!

Angeln ist Kulturgut – Keine Angst vor PETA!

Jüngste Angriffe auf Angler und das Angeln verunsicherten unsere Petrijünger. Deshalb bezieht der LAV Stellung mit rechtskräftigen Erklärungen zum Angeln, Gemeinschaftsangeln und Angelveranstaltungen.

Wettangeln ist untersagt – Fische messen und wiegen vorm Verzehr ganz und gar nicht. Wenn diese Maße verglichen werden, ist das absolut legitim!

Rechtssicherheit

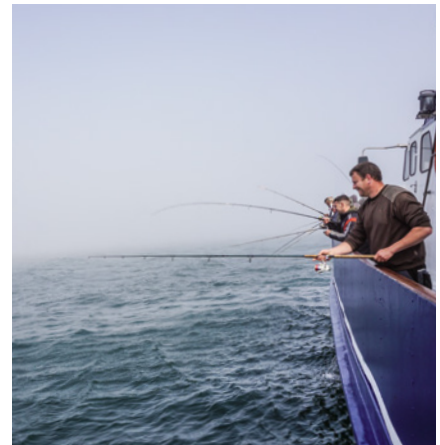
Angeln ist die selektivste, schonendste Art des Fischfangs. Die Tiere werden hege- und waidgerecht gefangen und geschlachtet, untermaßige zurückgesetzt. Ob das Mindestmaß jeweiliger Fischart erreicht ist, wird mit einem angelegten Zentimetermaß ermittelt, manche Angler führen über Jahre ein Fangtagebuch. Art und Weise des Angelns ist gesetzlich vorgeschrieben, muss in Mecklenburg-Vorpommern umfangreich erlernt und in einer Prüfung nachgewiesen werden. Dafür erhält der Angler hier den lebenslang gültigen Fischereischein. Für diesen Schein büffeln unsere angehenden Angler Themen wie Fischarten und deren Biologie, Wasserbeschaffenheit, Rechtsgrundlagen, Angelausrüstung und -technik. Bundesdeutsche Angler gehören zu den bestausgebildeten der Welt. Übertretungen werden empfindlich bestraft, können sogar den Fischereischein lebenslang kosten, Fischwilderei wird besonders hart geahndet. Gesetzlich klar geregelt ist neben Angeln und Ausrüstung auch das gemeinsame Angeln, Hegefischen und ebenfalls eindeutig definiert sogenannte Wettangelveranstaltungen.



„Jeder Angler ist als Besitzer des Fischereischeins verpflichtet, sich an Gesetz und Ordnung zu halten“, so Axel Pipping, Geschäftsführer des LAV M-V e. V. und weiter: „Gerade im Rahmen solcher Veranstaltungen wird verstärkt streng auf deren Einhaltung geachtet. Zuwiderhandlung wird geahndet und das zu Recht. Dafür setzt sich der LAV M-V e. V. ein.“

Angelst du noch oder wettest du schon?

Gesetzesgrundlage ist unser Landesfischereigesetz (LFischG M-V). Angelveranstaltungen des LAV und unserer Vereine erfolgen strikt danach und sind damit rechtssicher durch das geltende Fischereigesetz M-V. Paragraph 12 Abschnitt 2, Thema Wettfischen, geregelt: „Verboten sind ... die Durchführung von und die Teilnahme an Wettfischveranstaltungen. **Wettfischveranstaltung ist jede Veranstaltung, die ausschließlich dem Zweck dient, denjenigen zu ermitteln, der das nach Anzahl, Gewicht der Länge**



Angeln ist ein Jahrtausende altes Kulturgut. Es gibt sechs Millionen Anglerinnen und Angler in Deutschland. Weltweit geht jeder zehnte Mensch der Fischjagd mit der Handangel zum Nahrungserwerb nach!

der Fische bewertete beste Fangergebnis erzielt, und nicht auf die sinnvolle Verwertung der gefangenen Fische oder auf die Hege gerichtet ist.“

Betonung: **ausschließlich!** Auch die sinnvolle Verwendung ist definiert: „Als sinnvolle Verwertung zählt insbesondere die Verwendung als Nahrungsmittel für Menschen, als Tierfutter oder als Köderfisch.“ Alles ganz klar! Da bleibt keine Frage offen.

Liebe Angelfreunde, Veranstalter von gemeinsamem Hegefischen oder anderen Angelveranstaltungen, Ihr seid vom Gesetzgeber abgesichert, wenn Ihr Euch an diese beschriebenen, sehr klaren Bestimmungen haltet. 112 ehrenamtliche LAV-Fischereiaufseher überwachen im ganzen Land aktiv die Einhaltung.

Also entnehmt Fisch waidgerecht, messt, wiegt und esst ihn. Weiterhin guten Appetit!

Angelvergnügen, Gaumenfreuden und Petri Heil! wünscht Euer LAV